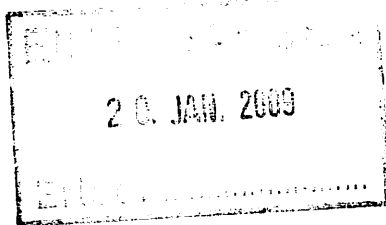




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 38108 Braunschweig

Datum: 13.01.2009

Gesch.-Z.: 5275930-1 - 430

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



### B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

geb. ar: 1996 in Tbilissi / Georgien

alias:

- 1. geb. am 1996 in Moskau / Russische Föderation
- 2. geb. am 1996 in Moskau / Russische Föderation

wor

gesetzlich verhaft wie vor,

/ohn

vertreten durch: Rechtsanwalt Ralf Albrecht Bierstrasse 14 49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid vom 03.09.2008 (Az.: 5275930) wird hinsichtlich Ziffer 2. - nur betreffend die Antragstellerin (alias) (alias) und nur soweit der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 2.03.2004 (Az.: 5082411-160) bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs.6 des Ausländergesetzes (nunmehr ersetzt durch § 60 Abs.7 AufenthG) betreffend die Antragstellerin abgelehnt wurde, aufgehoben.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 02.03.2004 (Az.: 5082411) zu Ziffer 3. nur betreffend die Antragstellerin (alias) wird nur betreffend die Antragstellerin (alias) festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Georgien und der Russischen Föderation vorliegt.

D0045

3. Die mit Bescheid vom 02.03.2004 (Az.: 5082411) erlassene Abschiebungsandrohung wird nur betreffend die Antragstellerin : aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ( ; – folgend Antragstellerin genannt - , georgische bzw. russische Staatsangehörige, reiste nach Angaben ihrer Mutter mit dieser am 19.2.2004 von der Russischen Föderation kommend, wobei die Mutter sich eigenen Angaben zufolge bis zum 15. Lebensjahr als georgische Staatsangehörige in Georgien und später bei ihrer Mutter in der Russischen Föderation aufgehalten habe, auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 25.2.2004 mit ihrer Mutter entsprechende Asylanträge, wobei diese Asylanträge am 21.12.2005 bestandskräftig mit Bescheid vom 02.03.2004 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, dabei festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 53 des Ausländergesetzes, nunmehr ersetzt durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, nicht vorliegen und der Antragstellerin und ihrer Mutter die Abschiebung in die Russische Föderation bzw. die Abschiebung in jeden anderen Staat, der zu ihrer Rückübernahme bereit ist, angedroht wurde (Az.: 5082411).

Nach Beantragung der erneuten Anerkennung als Asylberechtigte für die Antragstellerin und ihre Mutter unter Verwendung von alias-Personalien am 23.3.2006 wurden die unter dem Az.:5206851 geführten Asyl(folge)anträge und Anträge auf Abänderung der Entscheidung zu § 53 des Ausländergesetzes, nunmehr ersetzt durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, durch Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 26.9.2006 ( Az.: 5 A 240/06) ebenfalls am 26.10.2006 unanfechtbar abgelehnt.

Am 11.09.2007 wurden für die Antragstellerin und ihre Mutter mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten auf § 60 Abs.1 AufenthG beschränkte Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag) verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverböten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wiederaufzugreifen, gestellt.

Zur Begründung wurde seitens des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin und ihrer Mutter im Rahmen seines Schriftsatzes vom 10.09.2007 im Wesentlichen vorgetragen, dass die Mutter der Antragstellerin Anfang des Jahres 2007 von ihrem Ehemann vergewaltigt worden sei, der zudem versucht habe, ihr die gemeinsamen Kinder, also auch die Antragstellerin, zu entziehen. Bei einer Rückkehr nach Georgien bzw. in die Russische Föderation hätte die Antragstellerin damit zu rechnen, dass sie durch Kindesentführung, sei es durch den Kindesvater oder auch dessen Verwandtschaft, dauerhaft von ihrer Mutter getrennt werde.

Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin und ihrer Mutter vom 27.11.2007 wurde eine ärztliche Bescheinigung der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie nachgereicht, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin dort berichtet habe, vor zwei Jahren vor ihrem Vater aus der Russischen Föderation geflohen zu sein. Danach habe ihr Vater sie geschlagen, an den Haaren gezogen und seitdem könne sie sich manchmal auch schlecht konzentrieren. Auch sei die Mutter der Antragstellerin durch den Vater der Antragstellerin vor den Augen der Antragstellerin vergewaltigt worden. Die Mutter und die Antragstellerin hätten nur mit knapper Not fliehen können. Laut der ärztlichen Bescheinigung sei die Antragstellerin deshalb oft schreckhaft und ängstlich, oft sogar panisch, wobei eine kinderpsychologische Betreuung daher auf jeden Fall anzuraten sei.

Eine Bescheinigung des Klinikums Region Hannover Wunstorf GmbH vom 30.5.2008, mit der bescheinigt wurde, dass sich die Antragstellerin dort seit dem 24.4.2008 bis voraussichtlich zum 04.06.2008 in stationärer kinderpsychiatrischer Behandlung befand, wurde ebenfalls eingereicht. Nach Inhaftierung des Vaters der Antragstellerin, der die Antragstellerin und ihre Mutter hier in der Bundesrepublik Deutschland ausfindig gemacht und durch weitere Übergriffe beeinträchtigt habe, in der Bundesrepublik Deutschland von März 2007 bis September 2007 sei der Vater der Antragstellerin schließlich am 18.12.2007 nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde nach Georgien abgeschoben worden, wo sich auch seine übrigen Familienmitglieder bzw. seine Verwandtschaft befinde..

Die Anträge der Antragstellerin und ihrer Mutter auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wurden mit Bescheid vom 03.09.2008 ( für die Mutter unter dem Az.:5276158 und für die Antragstellerin unter dem Az.: 5275930) mit der Begründung, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs.3 VwVfG nicht erfüllt sind, da der Antrag weit mehr als drei Monate, nachdem der Grund für das Wiederaufgreifen bekannt wurde, gestellt wurde, abgelehnt.

Gleichzeitig wurde für die Mutter der Antragstellerin im Bescheid vom 03.09.2008 unter dem Az.:5276158 unter Ziffer 2. festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt, im Übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2,3 und 5 AufenthG nicht vorliegen. Auch wurde mit diesem Bescheid vom 03.09.2008 betreffend die Mutter der Antragstellerin die mit Bescheid vom 02.03.2004 ( Az.: 5082411) erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben. Als Begründung wurde angeführt, dass auf Grund des überzeugenden und nachvollziehbaren Sachvortrages der Mutter der Antragstellerin davon ausgegangen werden müsse, dass die Mutter der Antragstellerin nach ihrer Rückkehr in die Russische Föderation nicht in der Lage sein werde, sich selbstständig eine eigene Existenz aufzubauen. Unter Berücksichtigung ihrer erheblichen gesundheitlichen Probleme und in Anbetracht der Tatsache, dass die Mutter der Antragstellerin für sich und die minderjährigen Kinder, auch die Antragstellerin, wird sorgen müssen, was auch bedeute, dass sie einer Arbeit nachgehen müsste, diese jedoch aller Voraussicht nach nicht erhalten würde, würde sie so in allen Regionen der Russischen Föderation existenziellen Bedrohungen ausgesetzt sein, sodass sie in der gesamten Russischen Föderation die für sie notwendige medizinische und vor allem auch psychotherapeutische Behandlung nicht erreichen könnte. Weiter heißt es in der Begründung des Bescheides, dass im Falle der Rückkehr der Mutter der Antragstellerin an den Wohnort ihrer Mutter, also der Großmutter der Antragstellerin, dort die Gefahr am größten wäre, vom Kindesvater aufgefunden zu werden, zumal die Mutter der Antragstellerin ihren eigenen Angaben zufolge vor ihrer Ausreise gemeinsam mit dem Kindesvater, also dem Vater der Antragstellerin, dort gewohnt habe. Somit liege es nahe, dass der Vater der Antragstellerin die Mutter der Antragstellerin dort auch am ehesten suchen würde. Auch könne auf Grund des Hintergrundes des Vaters der Antragstellerin – Auffinden der Mutter der Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland verbunden mit weiteren Übergriffen auf sie und Drohungen – davon ausgegangen werden, dass es ihm sicherlich möglich sein werde und er auch über die entsprechenden Möglichkeiten und Kontakte verfüge, relativ kurzfristig herauszufinden, wo sich die Mutter der Antragstellerin aufhalte und ihrer dann habhaft zu werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mutter der Antragstellerin also im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation ganz auf sich allein gestellt wäre und unter Berücksichtigung des gesamten Sachverhalts sei in diesem Falle davon auszugehen, dass die Mutter der Antragstellerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland von einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben betroffen wäre, die Voraussetzungen des § 60 Abs.7 Aufenth somit hinsichtlich der Russischen Föderation erfüllt seien.

Diese Entscheidung betreffend die Mutter der Antragstellerin wurde am 23.09.2008 bestandskräftig.

Gleichzeitig wurde mit Bescheid vom 03.09.2008 betreffend die Antragstellerin im Verfahren unter dem Az.: 5275930 unter Ziffer 2. der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 02.03.2004 ( Az.. 5082411) bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes, nunmehr ersetzt durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die pauschale Behauptung der Antragstellerin , ebenso wie ihre Mutter nach einer Rückkehr Maßnahmen durch ihren Vater befürchten zu müssen, für eine positive Entscheidung nicht ausreiche, da die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Maßnahmen Dritter zu werden, noch keine erhebliche konkrete Gefahr nach § 60 Abs.7 AufenthG darstelle. Hinsichtlich der Antragstellerin fehle es aber trotz psychischer Erkrankung der Antragstellerin an einer überzeugend prognostizierten fachärztlichen Einschätzung der konkreten Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Antragstellerin im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland, da bei Rückkehr in ihr Heimatland davon ausgegangen werden könne, dass die Erkrankung der Antragstellerin soweit behandelbar sei, dass bei dem gebotenen Mitwirken der Antragstellerin zumindest eine Verschlimmerung und erst recht eine solche bis hin zu existenziellen Gefahren für die Antragstellerin verhindert werden könne. So weise die Erkrankung der Antragstellerin nach den hier vorliegenden Informationen jedenfalls keine Besonderheiten auf, die eine abweichende Würdigung rechtfertigen würden.

Gegen diesen Bescheid vom 03.09.2008 im Verfahren 5257930 betreffend die Antragstellerin wurde am 19.9.08 Klage beim Verwaltungsgericht Hannover ( Az.: 12 A 4500/08) erhoben und im Rahmen dieses Klageverfahrens mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vom 20.11.2008 eine fachärztliche kinder- und jugendpsychiatrische Bescheinigung der die Antragstellerin stationär und ambulant behandelnden Ärzte des Klinikums Region Hannover Wunstorf GmbH vom 25.9.08 vorgelegt.

Danach wird bescheinigt, dass die Antragstellerin an einer fortbestehenden posttraumatischen Belastungsstörung mit Ängsten, Schlafstörungen, Alpträumen und belastenden Erinnerungsbildern leide, eine Fortsetzung der begonnenen ambulanten Psychotherapie unbedingt notwendig erscheine und auf Grund der Schwere des Störungsbildes eine Therapieunterbrechung zu einer Verschärfung und Chronifizierung der posttraumatischen Belastungsstörung führen könne.

Nach einem weiteren im Rahmen des Klageverfahrens vorgelegten Entlassungsbericht des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Region Hannover Wunstorf GmbH vom 1.07.08 betreffend die Antragstellerin bzgl. ihres stationären Aufenthaltes dort vom 24.4.08 bis 04.06.08 leide die Antragstellerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung begleitet von Angstzuständen mit Flashbacks in Ruhezeiten, wobei auch im Rahmen der Einzeltherapien immer wieder suizidale Einbrüche zum Ausdruck kämen, und die Antragstellerin in diesem Rahmen immer wieder ständige Ängste vor ihrem Vater geäußert habe. Trotz sechswöchiger stationärer Krisenintervention mit Stabilisierung im Hinblick auf wiederholte suizidale Einbrüche sei die Antragstellerin jedoch weiterhin hochgradig belastet und eine weitere ambulante traumazentrierte, zunächst weiter stabilisierende, Behandlung dringend empfohlen, zumal die Antragstellerin auch in Zukunft einen äußeren Rahmen benötigen werde, in dem sie sich sicher fühle als Voraussetzung für eine Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse. Dabei sei auch ein strukturierendes, konsequentes Erziehungsverhalten der Mutter der Antragstellerin dringend erforderlich und eine unterstützende ambulante Jugendhilfemaßnahme zu diesem Zweck empfehlenswert. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den entsprechenden fachärztlichen Attesten verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Der Bescheid vom 03.09.2008 (Az.: 5275930) war aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben und dem Antrag wird insofern entsprochen, als nunmehr betreffend die Antragstellerin festgestellt wird, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Georgien und der Russischen Föderation vorliegt.

Es liegen also Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 des Ausländergesetzes, ersetzt durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 des Ausländergesetzes ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Wenn man die Wahrung der o.g. Frist zur Antragstellung durch die Antragstellerin gem. § 51 Abs.3 VwVfG unterstellt und unterstellt, dass die Antragstellerin gem. § 51 Abs.2 VwVfG ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen ist, den Wiederaufgreifensgrund bereits in früheren Verfahren geltend zu machen, ist auch eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage zu Gunsten der Antragstellerin i.S.d. § 51 Abs.1 Nr.1 VwVfG anzunehmen, wie sich aus nachfolgenden detaillierten Ausführungen ergibt. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG kann eine Abänderung des o.g. Bescheides im Zuge der Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten aber auch gem. § 49 VwVfG erfolgen.

Das Bundesamt hat gem. §§ 51 Abs.5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung ( vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.:9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen – und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen – werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung im Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Zustand der Antragstellerin führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr auch unter Berücksichtigung der nunmehr vorgelegten Atteste für die Antragstellerin vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Georgien und die Russische Föderation bei der Antragstellerin auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzusehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier

nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Im Rahmen der im Klageverfahren vorgelegten ausführlichen fachärztlichen und kinderpsychiatrischen Bescheinigung vom 25.9.08 und im Rahmen des ausführlichen Entlassungsberichtes des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 1.07.08 wurden nachvollziehbar die besondere Schwere der psychischen Erkrankung der Antragstellerin, also der diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung mit Begleiterscheinungen, insbesondere die immer wieder zum Ausdruck kommenden suizidalen Einbrüche der Antragstellerin unter Berufung auf die ständige Angst vor ihrem Vater während der mehrmals wöchentlich stattfindenden Einzeltherapien, also die hochgradige Belastung der Antragstellerin, dargelegt und somit detailliert und schlüssig die Folgen im Zuge einer erheblichen Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes durch Chronifizierung und Verschärfung der posttraumatischen Belastungsstörung im Falle einer Therapieunterbrechung, etwa durch Rückkehr in ihr Heimatland Georgien bzw. die Russische Föderation, dargelegt. Da nach diesen Attesten als Voraussetzung für eine Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse und zur Verhinderung der suizidalen Einbrüche ein äußerer Rahmen benötigt werde, in dem sich die Antragstellerin sicher fühle, auch ein strukturierendes konsequentes Erziehungsverhalten der Mutter der Antragstellerin dringend erforderlich sei und zu diesem Zweck eine unterstützende ambulante Jugendhilfemaßnahme empfehlenswert wäre, wäre dies im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland nach Georgien oder die Russische Föderation angesichts des bisherigen Verhaltens der Antragstellerin, insbesondere angesichts der mehrfachen suizidalen Einbrüche während der Einzeltherapien, nicht gewährleistet. Dies gilt umsomehr als bereits für die Mutter der Antragstellerin unter dem Az.: 5276158 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.7 AufenthG für die Russische Föderation festgestellt wurde, wobei zur Begründung ausgeführt wurde, dass die Mutter der Antragstellerin unter Berücksichtigung ihrer erheblichen gesundheitlichen Probleme und in Anbetracht der Tatsache, dass sie für sich und die beiden minderjährigen Kinder, also auch für die Antragstellerin, wird sorgen müssen, durch Nichterhalt eines Arbeitsplatzes aller Voraussicht nach in ihrem Heimatland in allen Regionen der Russischen Föderation existenziellen Bedrohungen ausgesetzt wäre, sodass unter dieser Voraussetzung auch betreffend die Mutter der Antragstellerin auch davon ausgegangen wurde, dass die Mutter der Antragstellerin in der gesamten Russischen Föderation die für sie notwendige medizinische und vor allem auch psychotherapeutische Behandlung nicht erreichen könnte. Den hypothetischen Aufenthalt der Antragstellerin mit den übrigen Familienangehörigen, also auch der Mutter der Antragstellerin, in ihrem Heimatland in der Russischen Föderation unterstellt, wäre demzufolge auch für die zwölfjährige Antragstellerin wie bei ihrer Mutter die für sie notwendige medizinische und vor allem auch psychotherapeutische Behandlung ebenfalls dort nicht erreichbar, was nach den entsprechenden nachvollziehbaren fachärztlichen Aussagen mit erheblichen negativen Folgen für die Antragstellerin mit wesentlicher Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes auch angesichts der in Folge der ständigen suizidalen Einbrüche der Antragstellerin während der Einzeltherapien zum Ausdruck kommenden und diagnostizierten hochgradigen Belastung verbunden wäre.

Da auf Grund der seitens der zuständigen Ausländerbehörde Region Hannover im Verfahren der Mutter der Antragstellerin ( Az.: 5276158) mit Schreiben vom 29.12.2008 an das Bundesamt( ein-

gegangen am 2.01.2009) zugesandten Unterlagen in Kopie über die Vorsprache der Mutter der Antragstellerin bei der georgischen Botschaft am 19.7.2007 mit Nennung der richtigen Personalien der Mutter „ geb. 1970 in Tbilissi/Georgien“ und Nennung der richtigen Personalien der Antragstellerin „ geb. 1996 in Tbilissi/Georgien“ unter Angabe der georgischen Staatsangehörigkeit dort, die seitens der georgischen Botschaft überprüft und von dieser bestätigt wurden, und auf Grund der mit gleichem Schreiben der Region Hannover dem Bundesamt zugesandten Kopien des bereits abgelaufenen georgischen Reisepasses der Mutter der Antragstellerin und der Geburtsurkunde für die Antragstellerin mit Angabe dieser richtigen Personalien der Mutter der Antragstellerin, der Antragstellerin und des Geburtsortes der Antragstellerin in Tbilissi/Georgien auch Indizien für die georgische Staatsangehörigkeit der Antragstellerin bestehen, muss gleiches auch für den Fall einer Rückkehr der Mutter der Antragstellerin und der Antragstellerin nach Georgien gelten. Da es somit auch an einem äußeren Rahmen fehlen würde, in dem sich die Antragstellerin sicher fühlt, würde der Antragstellerin entsprechend der überzeugend prognostizierten fachärztlichen Einschätzung der konkreten Auswirkungen auf ihren Gesundheitszustand im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland, also sowohl in die Russische Föderation als auch nach Georgien, nunmehr eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit i. S. einer erheblichen konkreten Gefahr nach § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG drohen. Dies gilt umsomehr, als auch die Antragstellerin auf eine Rückkehr an den Wohnort der Großmutter in der Russischen Föderation, wo sie gegebenenfalls auch deren Unterstützung in Anspruch nehmen könnte, bzw. auf eine Rückkehr nach Georgien, wohin der Vater der Antragstellerin abgeschoben wurde und wo sich die Verwandten des Vaters der Antragstellerin befinden, wie ihre Mutter angesichts der größten Gefahr dort, vom Vater bzw. seinen Verwandten aufgefunden zu werden, in diesem speziellen Einzelfall nicht verwiesen werden könne.

Unter Berücksichtigung aller Umstände liegen somit in der Person der Antragstellerin die Voraussetzungen für die Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit i.S.d. § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG alsbald nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland Georgien bzw. die Russische Föderation vor.

3.

Die mit Bescheid vom 02.03.2004 (Az.: 5082411) erlassene Abschiebungsandrohung war betreffend die Antragstellerin aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Schnittger



Im Auftrag  
Düe (Düe)